

§ 16. Jeder ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; die Ausschließenden dürfen dagegen eine neue Wahl auf die nächsten 2 Jahre ausschlagen.

§ 17. Mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes dürfen aus Einer Stadt nicht gewählt werden. Auf die Stellvertreter findet diese Beschränkung keine Anwendung.

#### Wirksamkeit des Vorstandes.

§ 18. Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen Verhältnissen, sowohl den öffentlichen Behörden, dem übrigen deutschen Buchhandel, als auch dessen eigenen Mitgliedern gegenüber, und besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins in Gemäßheit der Statuten und Satzungen, oder der ihm von der General-Versammlung erteilten besondern Aufträge. Er besonders hat die Pflicht, die Statuten und Satzungen zu überwachen, bei Verletzungen derselben die nöthigen Schritte zu thun, und wenn sein Bemühen fruchtlos, die Sache vor die General-Versammlung zu bringen. Er entscheidet etwaige Streitigkeiten der Mitglieder über deren Rechte und Pflichten; er hat das Recht und die Pflicht, Besuche und Anträge der einzelnen Mitglieder, wenn dieselben das Interesse des Vereins berühren, zur gemeinsamen Sache zu machen, auch unaufgefordert zu handeln und zur Wahrnehmung der Rechte des Vereins thätig zu sein, wann und wo es ihm nöthig erscheint.

§ 19. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

#### Von der General-Versammlung.

§ 20. Alljährlich am 1. Sonntage des Septembers, wenn nicht dringende Umstände einen andern, demnächst vom Vorstande zu bestimmenden Tag nöthig machen, findet die ordentliche General-Versammlung des Vereins Statt, und zwar an dem von der vorhergegangenen bestimmten Orte. Der Vorstand erläßt einen Monat vorher die Einladung an sämtliche Mitglieder, begleitet von der kurzen Inhalts-Angabe aller Anträge und Vorschläge, die er selbst oder andere Mitglieder machen wollen.

§ 21. Die Anträge und Vorschläge müssen spätestens bis zum 1. August bei dem Vorstande angemeldet sein, wenn sie zur Debatte kommen sollen. Ob über später angemeldete, oder gar erst während der Versammlung vorgebrachte Anträge — die keine Abänderung der Statuten und Satzungen bezwecken — noch verhandelt werden soll, darüber wird durch einfache Stimmenmehrheit die General-Versammlung entscheiden.

#### Leitung der General-Versammlung.

§ 22. Der Vorstand eröffnet und leitet die General-Versammlung, berichtet über seine Geschäftsführung, über den Stand der Vereins-Angelegenheiten, legt den Rechnungsbericht vor und läßt sich Decharge geben; bringt die Anträge zur Berathung und Abstimmung, leitet die Wahlen, trägt auf Bestimmung nöthiger Geldbeiträge an ic. — Der Vorsitzende des Vorstandes gibt das Wort, nach der Reihenfolge, wie es laut begehret wird, und schließet die Debatte nach seinem Ermessen. Verlangen jedoch 10 Mitglieder die Fortsetzung, so darf er noch einmal pro et contra das Wort gestatten. — Die Mittel, welche ihm zur Handhabung der Ordnung zu Gebote stehen, sind der Ruf zur Ordnung und Aufhebung der Versammlung.

#### Obliegenheiten der General-Versammlung.

§ 23. Die General-Versammlung allein hat das Recht:

- a) Der Entscheidung über Ausschließung eines Mitgliedes. (§ 11.)
- b) Der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in zweifelhaften Fällen. (§ 4.)
- c) Der Entscheidung bei Beschwerden über den Vorstand.
- d) Der Festsetzung der Beiträge.
- e) Der Abänderung oder Ergänzung der Statuten und Satzungen.
- f) Der Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter.

§ 24. Der Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes muß demselben mindestens 2 Monate vor der General-Versammlung zusamment den Anklagepunkten insinuiert werden. Der Angeklagte kann sich in der General-Versammlung vertheidigen oder durch ein Mitglied vertreten lassen. — Versäumt er beides, so wird dies seitens der Versammlung als Anerkennung der Thatfachen betrachtet, deren er beschuldigt ist. —

§ 25. Die General-Versammlung entscheidet bei Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit: in allen übrigen Fällen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen.

#### Stimmrecht.

§ 26. Nur die Anwesenden haben Stimmrecht und zwar jede Firma nur Eine Stimme. (§ 7.) Gehülften, mit specieller Vollmacht ihrer Prinzipale versehen, dürfen für diese stimmen. Die betreffenden Vollmachten sind dem Vorstande vor Eröffnung der Versammlung einzuhandigen.

#### Protokoll.

§ 27. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches am Schlusse der Versammlung verlesen und von dem Vorstande und mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben wird. Den Protokollführer ernennt der Vorstand.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder.

##### Rechte.

§ 28. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:

- a) Persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den General-Versammlungen Theil zu nehmen;
- b) auf Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern;
- c) auf Anrufung um Beistand des Vorstandes resp. der General-Versammlung in allen Fällen, wo es sich im buchhändlerischen Geschäftsverkehre beeinträchtigt sieht oder glaubt;
- d) überhaupt auf alle Vortheile, die den Mitgliedern durch das Wirken des Vereins zufließen sollen.

##### Pflichten.

§ 29. Dagegen übernimmt jedes Mitglied die Pflicht:

- a) Die vorstehenden Statuten und die folgenden speziellen Satzungen des Vereins immer aufs Strengste gewissenhaft zu befolgen.
- b) Die von der General-Versammlung festgesetzten Geldbeiträge zu entrichten.
- c) Den Vorschriften und Erlassen des Vorstandes oder der General-Versammlung den schuldigen Gehorsam zu leisten und sich dazu durch Rücksendung der Empfangs-Bescheinigung, welche den Erlassen beige druckt wird, noch besonders zu verpflichten.

#### Auflösung des Vereins.

§ 30. Auch über die Auflösung des Vereins kann in einer General-Versammlung, zu welcher die Mitglieder unter Angabe dieses besondern Zweckes vorher eingeladen worden sind, gültiger Beschluß gefaßt werden.

## II. Satzungen.

#### Von den Bücherpreisen.

§ 31. Die Verkaufspreise, namentlich auch die süddeutschen, sind dem Publikum gegenüber an allen Orten, wo die Landesmünze Thaler und Groschen ist, nach den im ganzen Buchhandel geltenden Katalogen: Heinsius und Kayser's Lexicon, Hinrichs und Thun's Verzeichniß, Bibliographie ic. ic. in norddeutscher Berechnung anzusetzen und öffentlich anzukündigen. Der Vorstand soll dahin wirken, daß die Süddeutschen den Preis für Norddeutschland in Thalern ic. ebenfalls auf den Facturen angeben und bei Insertionen und Extrabeilagen die Guldenpreise nicht mit aufführen.